

VERTRAG

zwischen den Ländern

Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin,

Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,

Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz,

Saarland, Schleswig-Holstein

und der Französischen Republik

zum Europäischen Fernsehkanal

Das Land Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

das Land Berlin

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Saarland

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch die Ministerpräsidenten,

und die Französische Republik,

vertreten durch Herrn Jack Lang, Minister für Kultur, Kommunikation, Große Baumaßnahmen und für die 200-Jahr Feier der Französischen Revolution und Frau Catherine Tasca, Staatsministerin für Kommunikation beim Minister für Kultur,

das Vorhaben der französischen Fernsehgesellschaft La Sept sowie der von den deutschen öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten der ARD und dem ZDF gegründeten Beteiligungsgesellschaft begrüßend, eine gemeinsame unabhängige Fernsehgesellschaft mit kultureller und europäischer Ausrichtung mit Sitz in Straßburg, nachstehend « Europäischer Fernsehkanal » (EKK) benannt, zu errichten,

in dem Bestreben, das Verständnis und die Annäherung zwischen den Völkern in Europa zu festigen,

in dem Wunsch, den Bürgern Europas ein gemeinsames Fernsehprogramm anzubieten, welches der Darstellung des kulturellen Erbes und des künstlerischen Lebens in den Staaten, Regionen und der Völker Europas und der Welt dienen soll,

in der Absicht, die Ausstrahlung eines solchen europäischen Fernsehangebots gemäß den Grundsätzen des freien Flusses von Informationen und Ideen sowie der Unabhängigkeit von Rundfunkveranstaltern zu gewährleisten,

sind wie folgt übereingekommen :

Artikel 1

Der EKK hat die alleinige Verantwortung für die Programmplanung. Er ist gleichermaßen verantwortlich für die Programmrealisierung, die er ebenso wie die Verwaltung des Personals und die Haushaltsbewirtschaftung unter ausschließlicher Aufsicht und Kontrolle der Gesellschafter wahrnimmt und damit unabhängig von staatlichen Eingriffen einschließlich unabhängiger Instanzen für die Gestaltung des Rundfunkwesens des Sitzlandes. Ebenso steht die Leitung, die Verwaltung und die Bezahlung des Personals sowie der Haushaltsplan der französischen und deutschen Gesellschafter des EKK in der alleinigen Verantwortung dieser Gesellschafter.

Die französischen und deutschen Gesellschafter bestimmen vertraglich die Regeln für die Gestaltung des vom EKK ausgestrahlten Programmes. Diese Regeln sind in dem Gesellschaftsvertrag des EKK enthalten.

Artikel 2

Das Programm wird über den Rundfunksatelliten TDF abgestrahlt. Die Vertragsstaaten streben darüberhinaus an, durch Bereitstellung zusätzlicher Übertragungswege eine möglichst gleichgewichtige Versorgungsreichweite zu erreichen.

Artikel 3

Die französische Regierung verpflichtet sich, daß die deutschen und französischen Finanzleistungen für den EKK nicht durch die Zahlung von Mehrwertsteuer verringert werden.

Artikel 4

Weitere deutsche Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Vertrag steht zudem jedem Mitgliedsstaat des Europarates und jeder Vertragspartei des Europäischen Kulturabkommens zum Beitritt offen, wenn Fernsehveranstalter solcher Staaten Gesellschafter des EKK geworden sind oder werden sollen. Die Beitrittsurkunden werden bei der französischen Regierung hinterlegt. Der Beitritt wird am 30. Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunden wirksam.

Artikel 5

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei der französischen Regierung hinterlegt.

Artikel 6

Nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages steht es jedem Vertragsstaat frei, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Notifikation gegenüber den anderen Vertragsstaaten wirksam.

Ein Vertragsstaat kann davon abweichend den Vertrag dann jederzeit kündigen, wenn ein Gesellschafter durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages aus dem EKK austritt. Diese Kündigung wird zeitgleich mit der Kündigung des Gesellschaftsvertrages wirksam und erfolgt durch Notifikation gegenüber den anderen Vertragsstaaten.

Zur Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Berlin am 2. Oktober 1990

in 12 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Französische Republik

Protokollerklärung

Die Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland und die Vertreter der französischen Regierung, Herr Jack Lang, Minister für Kultur, Kommunikation, Große Baumaßnahmen und für die 200-Jahr Feier der Französischen Revolution und Frau Catherine Tasca, Staatsministerin für Kommunikation beim Minister für Kultur, sind am 2. Oktober 1990 in Berlin

zusammengekommen und haben den Vertrag über den Europäischen Fernsehkanal unterzeichnet.

Aus Anlaß dieser Unterzeichnung hat die französische Regierung folgende Erklärung abgegeben :

Die französische Regierung sorgt im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür, daß solange wie notwendig zusätzliche Übertragungswege für das programm zur Verfügung gestellt werden, damit die tatsächliche Versorgung der Haushalte in Frankreich nicht deutlich hinter der Versorgung der deutschen Haushalte mit diesem Programm zurückbleibt.

Beitrittsurkunde

Die Länder

Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern,

der Freistaat Sachsen,

Sachsen-Anhalt

und

der Freistaat Thüringen

treten dem am 2. Oktober 1990

zwischen den Ländern

Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin,

Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,

Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein

und der Französischen Republik

unterzeichneten

Vertrag zum Europäischen Fernsehkanal

gemäß Artikel 4 Satz 1 des Vertrages bei.

Erfurt, am 9. November 1995

Ausfertigung in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister-Präsident

Für den Freistaat Sachsen

Der Minister-Präsident

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Minister-Präsident

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister-Präsident

A R T E G.E.I.E.

Association Relative à la Télévision Européenne
Groupement Européen d'Intérêt Economique (G.E.I.E.)
(Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung)

Sitz der Gesellschaft :

F - 67000 STRASBOURG, 2A, Rue de la Fonderie

Geregelt durch die EG-Verordnung Nr. 2137 - 85 vom 25. Juli 1985

und das Gesetz Nr. 89 - 377 vom 13. Juni 1989,

eingetragen im Handels - und Gesellschaftsregister von Straßburg

unter der Nummer C 382 865 624

Gründungsvertrag

vom 30. April 1991

(idF v. 17.10.2001)

in der durch Beschluß der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. 1. 1993, durch Beschluß der Außerordentlichen Mitgliederversammlung im Wege des Schriftlichen Verfahrens vom 15. 2. 1995, durch Beschluß der Außerordentlichen Mitglieder-versammlung vom 29. 3. 1995, durch Beschluß der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. 10. 1996 und durch Beschluß N° 4 der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. 10. 1997 und durch Beschluß Nr. 3 (3.1, 3.2, 3.3) der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.10.2001 geänderten Fassung.

TITEL I - GRÜNDUNG, GEGENSTAND, BEZEICHNUNG, SPRACHE, DAUER

Artikel 1: Gründung

Zwischen den Unterzeichneten und allen, die mit irgendeinem Titel Mitglieder werden können, wird eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung gegründet, die durch die EG-Verordnung Nr. 2137-85 vom 25. Juli 1985 und das Gesetz Nr. 89-377 vom 13. Juni 1989 und alle dazu gehörenden und noch folgenden Bestimmungen sowie durch den vorliegenden Vertrag und die ihn vervollständigende Geschäftsordnung geregelt ist.

Artikel 2: Gegenstand der Vereinigung

2.1 Gegenstand der Vereinigung ist es, Fernsehsendungen zu konzipieren, zu gestalten und durch Satellit oder in sonstiger Weise auszustrahlen oder ausstrahlen zu lassen, die in einem umfassenden Sinne kulturellen und internationalen Charakter haben und geeignet sind, das Verständnis und die Annäherung der Völker in Europa zu fördern. Versorgungsbereich ist das Territorium der Staaten der Mitglieder der Vereinigung, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen für dritte Länder.

2.2 Die Sendungen werden durch die Mitglieder der Vereinigung oder durch die Vereinigung selbst erworben, produziert, koproduziert oder sonst beschafft.

2.3 Die Vereinigung kann alle Handels-, Gewerbe-, Finanz-, Mobiliens- und Immobiliengeschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem bezeichneten Gegenstand der Vereinigung zusammenhängen oder in irgendeiner Weise geeignet sind, die Realisierung und die Entwicklung des Gegenstandes der Vereinigung zu erleichtern.

2.4 Die Vereinigung nimmt ihren Gegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des zwischenstaatlichen Abkommens wahr, welches zwischen der Republik Frankreich und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 2. Oktober 1990 zum Europäischen Fernsehkanal geschlossen wurde und hier beigefügt ist.

Artikel 3: Bezeichnung, Sprache

3.1 Die Bezeichnung der Vereinigung ist

ARTE G. E. I. E

Association Relative à la Télévision Européenne

3.2 In allen Schriftstücken, Rechnungen, Anzeigen, Publikationen oder anderen Dokumenten der Vereinigung wird die Bezeichnung mit dem Zusatz G.E.I.E. angegeben.

3.3 Im Kopf ihrer Rechnungen, Bestellungen, Tarifen und Werbeschriften, ebenso wie auf jeder Korrespondenz und auf allen Quittungen, welche ihre Tätigkeit betreffen und in ihrem Namen gezeichnet werden, gibt die Vereinigung den Sitz des Gerichts, bei dessen Geschäftsstelle sie eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung, welche sie erhalten hat, an.

3.4 Geschäfts- und Arbeitssprachen sind Französisch und/ oder Deutsch. Der Vorstand bestimmt gegebenenfalls, welche Dokumente in beiden Sprachen erstellt werden müssen. Dem Personal der Vereinigung ist freigestellt, sich mündlich und

schriftlich französisch oder deutsch zu äußern. Die Vereinigung verpflichtet sich, dem Personal die für das Verstehen der beiden Sprachen notwendige Ausbildung zu verschaffen; dies gilt ebenso für Mitglieder der Vereinigung und ihr Personal.

Artikel 4: Sitz der Vereinigung

4.1 Der Sitz der Vereinigung ist in F-67000 Strasbourg, 4 Quai du Chanoine Winterer..

4.2 Der Vorstand kann den Sitz mit vorher eingeholter Zustimmung der Ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb der Stadt Straßburg verlegen.

Artikel 5: Dauer

Die Vereinigung wird für eine Dauer von 99 Jahren ab Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister gegründet. Sie kann durch einstimmigen Beschluß ihrer Mitglieder mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.

TITEL II - KAPITAL, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, FINANZIERUNG

Artikel 6: Kapital

Die Vereinigung wird ohne Kapital gegründet.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder, Finanzierung

7.1 Den Mitgliedern steht folgende Stimmenzahl zu:

ARTE France	6 Stimmen
ARTE Deutschland TV	6 Stimmen

7.2 Die Mitglieder verpflichten sich, im Verhältnis ihrer Stimmzahlen der Vereinigung die Finanzmittel, Fernsehprogramme und sonstigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes und der sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigt.

7.3 Die Vereinigung kann ferner jedes andere Finanzierungsmittel in Anspruch nehmen, welches durch das in Artikel 2.4 genannte zwischenstaatliche Abkommen, durch die Geschäftsordnung oder durch die Ordentliche Mitgliederversammlung nicht ausgeschlossen ist.

Artikel 8: Haftung der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder haften mit ihrem Vermögen für die Schulden der Vereinigung. Sie stehen gesamtschuldnerisch ein, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit einem dritten Vertragspartner getroffen wurde.

8.2 Die Gläubiger der Vereinigung können die Zahlung von Schulden gegen ein Mitglied nur betreiben, nachdem sie die Vereinigung vergeblich durch außergerichtliche Urkunde gemahnt haben.

8.3 Die Mitglieder können in der Geschäftsordnung oder durch gesonderte Vereinbarung übereinkommen, alle oder gewisse gesamtschuldnerische Verpflichtungen untereinander nach den von ihnen für nützlich gehaltenen Berechnungsmodalitäten aufzuteilen; diese Vereinbarungen über die Gesamtschuldnerschaft können Dritten nicht entgegengesetzt werden.

Artikel 9: Weitere Verpflichtungen und Rechte der Mitglieder

9.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vertrag und die Geschäftsordnung der Vereinigung zu beachten.

9.2 Es nimmt mit beschließender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

9.3 Jedes Mitglied hat das Recht, sich an die Dienststellen der Vereinigung für jede Angelegenheit zu wenden, die in den Gegenstand der Vereinigung fällt.

9.4 Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Monat, welcher der über den Jahresabschluß befindenden Ordentlichen Mitgliederversammlung vorausgeht, Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Vereinigung gemäß den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen zu nehmen.

Artikel 10: Aufnahme neuer Mitglieder und Kooperation mit anderen Partnern

10.1 Die Vereinigung kann im Verlauf ihres Bestehens neue Mitglieder aufnehmen. Voraussetzung ist, daß die neuen Mitglieder ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

10.2 Die Vereinigung kann andere Rundfunkveranstalter oder sonstige Dritte als assoziierte Mitglieder mit konsultativen Mitwirkungsrechten beteiligen. Die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder werden in einem Assoziierungsvertrag geregelt. Assoziierte Mitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne der EG-Verordnung Nr. 2137-85 vom 25. Juli 1985, des Gesetzes Nr. 89-377 vom 13. Juni 1989, beide das Institut der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung betreffend, und dieses Gründungsvertrages sowie aller dazugehörenden und noch folgenden Bestimmungen.

10.3 Die Vereinigung kann mit anderen Rundfunkveranstaltern oder sonstigen Dritten Kooperationsverträge abschließen.

10.4 Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes sowie über die in diesem Falle vorzunehmende Änderung dieses Vertrages, über eine assoziierte Mitgliedschaft oder über eine Kooperation wird von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit der Mitglieder der Vereinigung gefaßt.

Artikel 11: Austritt und Ausschluß von Mitgliedern

11.1 Ein Mitglied kann aus der Vereinigung nur austreten, wenn ein besonders wichtiger Grund vorliegt. Dies ist vor allem der Fall, wenn:

- das in Artikel 2.4 genannte zwischenstaatliche Abkommen nicht oder nicht mehr in Kraft ist,
- einem Mitglied die benötigten Rundfunkgebühren nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen,
- die Zusammenarbeit der Mitglieder schwerwiegend und dauernd gestört ist;

- die Verfolgung des Gegenstandes der Vereinigung ernstlich gefährdet ist.

Jede Austrittsabsicht ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vor Ausspruch des Austritts mitzuteilen. Sodann ist eine Einigung innerhalb der Außerordentlichen Mitgliederversammlung zu versuchen. Kommt diese innerhalb von 3 Monaten nicht zustande, so kann der Austritt ausgesprochen werden. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter der Voraussetzung wirksam, daß das austretende Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung erfüllt hat.

11.2 Der Ausschluß eines Mitglieds kann auf Beschluß der Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung seiner Beiträge nach einer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgten Mahnung nicht innerhalb von 15 Tagen nachgekommen ist, oder wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen des Gründungsvertrages verstoßen hat.

Das Datum, zu dem der Ausschluß wirksam wird, wird von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

11.3 Das Mitglied, dessen Ausschluß verlangt wird, muß mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein einen Monat vor dem Termin benachrichtigt werden, an dem die Außerordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluß entscheidet. Es kann dort alle Erklärungen darlegen, die es für nützlich hält.

11.4 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt gesamtschuldnerisch haftbar für Verpflichtungen, welche die Vereinigung gegenüber Dritten eingegangen ist, und zwar bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen, die das Mitglied gegenüber der Vereinigung bis zum Datum der Wirksamkeit seines Austrittes oder seines Ausschlusses eingegangen ist.

Die Ansprüche des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds werden, soweit nichts anderes vereinbart wird, durch einen Sachverständigen berechnet, der entweder durch die Mitglieder oder, falls sich diese nicht einigen, durch den Präsidenten der Kammer für Handelssachen des Tribunal d'Instance de Strasbourg ohne die Möglichkeit eines Einspruchs bestimmt wird.

11.5 Verbleiben nach Austritt oder Ausschluß eines Mitglieds zwei oder mehr Mitglieder der Vereinigung, so besteht die Vereinigung unter diesen Mitgliedern fort, wobei sich ihre Stimmzahlen anteilmäßig erhöhen.

11.6 Ist nach Austritt oder Ausschluß nur noch ein Mitglied vorhanden, so wird die Vereinigung aufgelöst.

TITEL III - Geschäftsführung

Artikel 12: Vorstand

12. 1 Die Vereinigung hat einen Vorstand, der aus vier Geschäftsführern besteht :

- einem Präsidenten
- einem Vize-Präsidenten
- einem Programmleiter
- einem Verwaltungsdirektor

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei der Wahl des Vorstandes eine andere Zusammensetzung oder eine andere Aufgabenverteilung im Vorstand beschließen.

12.2 Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Der Präsident und der Vize-Präsident können gleichzeitig eine Nebentätigkeit für ein Mitglied oder den Gesellschafter eines Mitglieds ausüben.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung wird über diese Nebentätigkeit in Kenntnis gesetzt. Die für diese Nebentätigkeit bezogene Vergütung wird ganz oder teilweise von der Vergütung für die Tätigkeit für ARTE G.E.I.E. in Abzug gebracht.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung richtet einen Vergütungsausschuß ein, der die Höhe der Vergütungen für die Mitglieder des Vorstandes und die leitenden Angestellten von ARTE G.E.I.E. festlegt.

12.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, soweit diese nicht ausnahmsweise im Einzelfall eine andere Dauer beschließt.

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes in folgender Weise :

Das Recht, den Präsidenten vorzuschlagen, steht jedem Mitglied abwechselnd in der Reihenfolge der Stimmzahlen nach Art. 7. 1 zu. Bei gleich hohen Stimmzahlen entscheidet das Los über das erste Vorschlagsrecht, sofern sich die betreffenden Mitglieder nicht einigen. Das Recht, den Vize-Präsidenten vorzuschlagen, steht dem Mitglied mit der nächsthohen Stimmzahl zu, bzw. bei gleicher Stimmzahl dem Mitglied, das nicht den Präsidenten vorschlägt. Für die anderen Vorstandsmitglieder hat der Präsident das Vorschlagsrecht.

12.4 Die Mitglieder des Vorstandes können von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden.

12.5 Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes werden durch die Ordentliche Mitgliederversammlung abgeschlossen. Diese Anstellungsverträge können nur durch Beschluß der Außerordentlichen Mitgliederversammlung beendet werden.

Artikel 13: Befugnisse des Vorstandes

13.1 Der Präsident leitet die Vereinigung im Rahmen des vereinbarten Gegenstandes und des in Artikel 2.4 genannten zwischenstaatlichen Abkommens, und zwar unter dem weiteren Vorbehalt der gesetzlichen und durch den vorliegenden Vertrag den Mitgliederversammlungen der Vereinigung zugesprochenen Befugnisse. Der Präsident stimmt alle wichtigen Entscheidungen mit dem Vizepräsidenten ab. Präsident und Vizepräsident können die Bildung von Ressorts vereinbaren. Sie vertreten sich gegenseitig. Der Präsident und der Vizepräsident sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlungen im Rahmen dieses Vertrages gebunden.

13.2 Der Präsident ist berechtigt, die Vereinigung in ihren Beziehungen mit Dritten zu vertreten und in ihrem Namen vor Gericht aufzutreten; im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt der Vizepräsident die Vereinigung.

13.3 Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind dem Präsidenten und im Rahmen der ihm im Artikel 13. 1 zugewiesenen Aufgaben dem Vizepräsidenten

unterstellt, führen ihren Geschäftsbereich jedoch grundsätzlich selbständig und vertreten in ihrem Geschäftsbereich den Präsidenten und Vizepräsidenten nach außen und innen ständig. Entsteht im Geschäftsbereich eines Vorstandsmitglieds eine Meinungsverschiedenheit grundsätzlicher Art mit dem Präsidenten, so kann der Geschäftsführer die Entscheidung der Ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen.

Die Entscheidungsbefugnisse der anderen Vorstandsmitglieder und das kontinuierliche Zusammenwirken des Vorstandes insgesamt bleiben unberührt.

13.4 Der Präsident ist berechtigt, mit Zustimmung der Ordentlichen Mitgliederversammlung einen bei der Vereinigung tätigen Angestellten schriftlich zu bevollmächtigen, die Vereinigung in einem bestimmten Geschäftsbereich nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 3.000 Euro übersteigt, bedarf es der Vertretung durch zwei Bevollmächtigte.

TITEL IV - MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN, PROGRAMMBEIRAT

Artikel 14: Mitgliederversammlungen

14.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die an der Vereinigung beteiligt sind. Sie kann Außerordentlich oder Ordentlich sein. Jedes Mitglied der Vereinigung hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

14.2 Die Zahl der Vertreter der Gründungsmitglieder ist gleich der Stimmenzahl, über die sie nach Art. 7.1 verfügen. Die Zahl der später beitretenden Mitglieder ist gleich der Stimmenzahl, die ihnen zugeteilt wird. Die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

14.3 Der Präsident und der Vizepräsident der Mitgliederversammlung werden für die gleiche Dauer wie der Präsident des Vorstandes gewählt. Das Vorschlagsrecht für den Präsidenten der Mitgliederversammlung steht dem Gründungsmitglied zu, welchem für die gleiche Zeit das Vorschlagsrecht für den Präsidenten des Vorstandes nicht zustand, das Vorschlagsrecht für den Vizepräsidenten der Mitgliederversammlung hat das andere Gründungsmitglied. Für später beitretende Mitglieder wird das Vorschlagsrecht in der Beitrittsvereinbarung geregelt, soweit der Gründungsvertrag nicht geändert wird.

14.4 Soweit die Vorstandsmitglieder eines Mitglieders nicht als Vertreter in der Mitgliederversammlung benannt sind, sind sie berechtigt, mit beratender Stimme an allen Versammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder und der Vorstand können weitere Personen als Berater hinzuziehen, wenn keiner der anwesenden Vertreter der Mitglieder widerspricht.

14.5 Eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlußfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

Artikel 15: Außerordentliche Mitgliederversammlung

15.1 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer in den in diesem Gründungsvertrag sonst genannten Fällen zuständig für:

- Berufung des Präsidenten und des Vize-Präsidenten der Mitgliederversammlung
- Änderungen des Gründungsvertrages der Vereinigung

- Auflösung der Vereinigung
- Ausschluß von Mitgliedern
- Übertragung der Stimmen eines Mitgliedes an Dritte (Übertragung der Mitgliedschaft an Dritte)
- Beitritt neuer Mitglieder und Festlegung ihrer Stimmzahlen
- Kooperationsverträge mit anderen Partnern
- Vereinbarungen gemäß Artikel 2.1
- Genehmigung des vom Präsidenten aufgestellten Organisationsschemas
- Festlegung von Programmgrundsätzen einschließlich der Sprachfassungen der Programme auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten, die dieser nach Beratung mit dem Programmbeirat unterbreitet.
- Genehmigung des vom Präsidenten vorgelegten Programmschemas; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, im Einzelfall in den Grenzen des genehmigten Haushalts sowie unter Beachtung der Anteile der Mitglieder und der Balance zwischen den Programmteilen Abweichungen vom Schema vorzusehen.

15.2 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn 2/3 der Mitglieder der Vereinigung anwesend sind. Für die Beschlußfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit nicht aufgrund von Art. 17 der EG-Verordnung Nr. 2137-85 vom 25. Juli 1985 oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen Einstimmigkeit erforderlich ist.

Artikel 16: Ordentliche Mitgliederversammlung

16.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie den Bericht des oder der Kontrolleure der Geschäftsführung und der Wirtschaftsprüfer entgegen, die durch sie zuvor bestimmt worden sind.

16.2 Die Ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage der EG-Verordnung Nr. 2137-58 vom 25. Juli 1985, des französischen Gesetzes Nr. 89-377 vom 13. Juni 1989 und dieses Gründungsvertrages Grundsätze, nach denen der Vorstand die Vereinigung leitet, und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und zwar vor allem für:

- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Abschluß der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes
- Vertretung der Vereinigung gegenüber den Mitgliedern der Vereinigung
- Vereinbarungen zwischen der Vereinigung und einem ihrer Mitglieder, sofern es sich nicht um die Erfüllung und Abgeltung von Verpflichtungen handelt, die sich aus dem Status als Mitglied ergeben

- Berufung der Mitarbeiter auf Vorschlag des Präsidenten, soweit es sich um Abteilungs- oder Redaktionsleiter und höher als diese gestellte Mitarbeiter handelt
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
- Wechselverpflichtungen, Bürgschaften, Darlehens- und Kreditgewährungen außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs
- Abschluß eines Rechtsgeschäftes jeder Art, dessen Wert 200.000 Euro überschreitet. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für den Abschluß von Arbeitsverträgen und für produktionsbezogene Vereinbarungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

16.3 Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn 2/3 der Mitglieder der Vereinigung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Artikel 17: Einberufungen und Abhaltung der Versammlungen

17.1 Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Präsidenten der Mitgliederversammlung.

17.2 Die Einberufung kann auch durch den oder die Kontrolleure der Geschäftsführung (Art.21) und im Dringlichkeitsfall durch den Präsidenten oder den/die Wirtschaftsprüfer (Art. 22) erfolgen.

17.3 Die Ordentliche Versammlung wird mindestens einmal pro Jahr im Laufe des Kalenderjahres einberufen.

Mindestens ein Viertel der Mitglieder kann vom Präsidenten der Mitgliederversammlung verlangen, daß eine Versammlung mit einer von ihm (dem Viertel der Mitglieder) vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen wird. Das Verlangen wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein geltend gemacht, wobei die auf die Tagesordnung zu setzenden Fragen anzugeben sind.

17.4 Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb eines Monats ab Geltendmachung, haben die Beteiligten die Möglichkeit, die Einsetzung eines gerichtlich bestellten Pflegers mit der Aufgabe zu verlangen, die Versammlung mit der in dem Beschluß über die Bestimmung des gerichtlich bestellten Pflegers festgelegten Tagesordnung einzuberufen.

17.5 Jedes Mitglied der Vereinigung kann ebenso wie der Präsident und der oder die Kontrolleure der Geschäftsführung Beschlußvorschläge an den Präsidenten der Mitgliederversammlung richten.

17.6 Der Präsident der Mitgliederversammlung ist verpflichtet, diese Vorschläge in die Tagesordnung der nächsten Versammlung unter der Bedingung aufzunehmen, daß er diese mindestens 20 Tage vor der Sitzung erhalten hat.

17.7 Die Einberufung zu den Versammlungen muß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen, der mindestens 15 Tage im voraus versandt wird und die Tagesordnung, den Entwurf der Beschlußtexte und gegebenenfalls den Bericht der Mitglieder des Vorstandes enthält.

17.8 Jede Versammlung kann nur über die auf ihre Tagesordnung gesetzten Fragen gültig entscheiden. Erklärt die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder und mit mehr als der Hälfte der Zahl der Stimmen aller Mitglieder eine Angelegenheit für dringlich, so darf über sie auch dann verhandelt werden, wenn sie in der nach Abs. 7 versandten Tagesordnung nicht aufgeführt ist und während der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

17.9 Die Beschlüsse werden durch Protokolle festgestellt, welche durch einen Vertreter der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder unterzeichnet werden. Im übrigen ist über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 18: Programmbeirat

18.1 Jedes der Gründungsmitglieder der Vereinigung benennt acht Vertreter des kulturellen Lebens aus seinem Sitzland als Mitglieder des Programmbeirates. Im Falle des Beitritts weiterer Mitglieder entsenden diese aus ihren Ländern eine der Zahl der Mitgliederstimmen entsprechende Zahl von Beiratsmitgliedern.

18.2 Der Programmbeirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in Programmfragen.

18.3 Die Beiratsmitglieder werden jeweils für drei Jahre benannt.

TITEL V - PROGRAMMGESTALTUNG

Artikel 19: Programmgrundsätze, - Erstellung, -Verantwortung

19.1 Die Programme der Vereinigung unterliegen folgenden Grundsätzen:

- Unabhängigkeit, Pluralismus und Ausgewogenheit der angebotenen Sendungen. Die Sendungen dürfen keine einseitige Unterstützung vor allem einer Regierung, von Parteien oder anderen Akteuren des sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Lebens enthalten;
- Achtung des Prinzips der Völkerverständigung, der Würde des Menschen, moralischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen;
- Übereinstimmung der Informationssendungen mit anerkannten journalistischen Prinzipien, insbesondere mit Fairneß, Objektivität, Trennung von Information und Kommentar;
- Gegendarstellungsrecht, konform mit den Bestimmungen aus Artikel 8 der Konvention des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen (DHMM 891.F. März 1989);
- Übereinstimmung der Sendungen mit den in Artikel 7 der Konvention des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen festgesetzten Grundsätzen;
- Ausstrahlung von Sendungen, welche die physische, psychische und moralische Entfaltung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen können, zu Zeiten, zu denen diese normalerweise nicht am Fernseher sitzen;
- Verzicht auf Werbeeinblendungen und/ oder Werbeunterbrechungen.

19.2 Das Programmangebot der Vereinigung beachtet folgende Verpflichtungen:

- Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird angestrebt, einen möglichst großen Anteil an Erstsendungen auszustrahlen;
- ein mehrheitlicher Anteil der jährlich ausgestrahlten Fernseh- und Filmwerke besteht aus Werken europäischen Ursprungs;
- es wird einerseits am Mittwoch und am Freitag vor 22.30 Uhr und andererseits am Samstag ganztags und am Sonntag vor 20.30 Uhr kein abendfüllender Kino-Spielfilm ausgestrahlt;
- Die Vereinigung achtet darauf, Kinowerke nicht zu anderen als in den Verträgen mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten auszustrahlen
- die gesponserten Sendungen dürfen nicht der Werbung für Waren oder Dienste dienen, die durch den Sponsor hergestellt oder vertrieben werden.

19.3 Die Vereinigung erstellt das Programm in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern wie folgt:

19.3.1 Die Sendungen werden von den Mitgliedern ohne Eigentumsübertragung zugeliefert, soweit es sich nicht um von der Vereinigung selbst beigestellte Sendungen oder um Sendungen von Rundfunkveranstaltern handelt, mit denen die Vereinigung ein Kooperationsabkommen geschlossen hat.

19.3.2 Das deutsche Mitglied ist berechtigt, im Rahmen seines Programmanteils die Sendungen eines noch zu gründenden Europäischen Musikkkanals einzubringen, für die im Programmschema ein zweistündiger Sendeplatz mit der Möglichkeit einer zeitlichen Verlängerung vorgesehen ist. Der Europäische Musikkkanal, der jeweils durch einen eigenen Vorspann angekündigt wird, besteht aus anspruchsvollen Musikproduktionen europäischer Rundfunkanstalten.

19.3.3 Es wird eine Programmkonferenz eingerichtet, der als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- der Programmdirektor der Vereinigung als Vorsitzender
- der Stellvertreter des Programmdirektors
- die Programmdirektoren der Mitglieder und deren Stellvertreter

Änderungen der Zusammensetzung und Stimmberechtigung kann die Außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, ohne daß eine Änderung dieses Gründungsvertrages erforderlich ist.

Die Programmkonferenz kommt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Monat am Sitz der Vereinigung zusammen und

- stellt die Programmgrundsätze und das Programmschema auf, welches der Präsident der Mitgliederversammlung vorlegt;
- entscheidet über die laufende Aufteilung der Sendeplätze an die Mitglieder; für die Anteile der Mitglieder insgesamt und bei den einzelnen Programmsparten sind die Mitgliedsanteile maßgebend, soweit nicht im Einzelfall Abweichungen einstimmig verabschiedet werden. Solange die Vereinigung nur aus den Gründungsmitgliedern

besteht, sind diese demgemäß jeweils zur Hälfte in allen Sparten des Programms zu Zulieferungen verpflichtet;

- entscheidet auf Grundlage einer vorbereitenden Empfehlung der Redaktionsleiter der Vereinigung und der Redaktionsleiter der Mitglieder über die Realisierung der von den Mitgliedern vorgelegten Einzelprogrammorschläge.

Die Programmkonferenz entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

19.3.4 Die Mitglieder erarbeiten für die ihnen jeweils zugeordneten Sendeplätze konkrete Programmorschläge. Diese werden dem Programmdirektor der Vereinigung und den Mitgliedern übermittelt, welche ergänzende oder alternative Vorschläge vorlegen können. Bei jedem Produktionsvorschlag sind die redaktionellen und die definitiven technischen Merkmale, der Zeitplan und die Bedingungen der Lieferung, der Rechtemfang und die sprachliche Behandlung anzugeben (Pflichtenheft*). Für die Sendungen des Europäischen Musikkanals hat dieser, vertreten durch das deutsche Mitglied das alleinige Vorschlagsrecht. Nach Entscheidung durch die Programmkonferenz realisieren die Mitglieder die Programme selbständig unter Beachtung der Bestimmungen des Pflichtenhefts*. Die Mitglieder haben für ihre Programmbeiträge eine jährlich zu vereinbarende Gesamtsumme einzusetzen.

19.3.5 Der Vorstand ist verantwortlich für die ausgestrahlten Programme. Der Programmdirektor kann eine Sendung ablehnen, die nicht die Angaben des von der Programmkonferenz für diese Sendung verabschiedeten Pflichtenhefts beachtet. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu geben. Bei einer endgültigen Ablehnung einer Sendung durch den Programmdirektor ist dieser der Programmkonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Verantwortung der Mitglieder für die von ihnen gelieferten Programme bleibt unberührt.

TITEL VI - PERSONAL

Artikel 20: Herkunft des Personals, soziale Stellung der Angestellten der Vereinigung

20.1 Das Personal der Vereinigung kommt, soweit möglich, aus den Ländern der Mitglieder entsprechend ihren Stimmzahlen. Zu besetzende Stellen sind den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.

20.2 Alle Angestellten der Vereinigung, gleich welcher Nationalität, sollen einem einheitlichen von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigten Statut unterliegen, das ihnen gleiche Behandlung, insbesondere in Bezug auf Gehälter, und soweit möglich auf soziale Absicherung und Altersversorgung garantiert.

TITEL VII - AUFSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Artikel 21: Aufsicht über die Geschäftsführung

21.1 Die Aufsicht über die Geschäftsführung wird einer oder mehreren natürlichen Personen übertragen, die aus dem Personal der Mitglieder ausgewählt werden.

21.2 Die Kontrolleure nach 21.1 werden durch die Ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, die auch ihre Amtszeit festlegt, die mindestens 1 Jahr beträgt. Die Kontrolleure legen jedes Jahr der Ordentlichen

Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Geschäftsführung der Vereinigung vor. Die Aufgaben des Kontrolleurs sind nicht vereinbar mit denen eines Vorstandsmitgliedes oder Wirtschaftsprüfers der Vereinigung.

21.3 Die Kontrolleure der Geschäftsführung können nur aus wichtigem Grund durch Entscheidung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden.

21.4 Der Kontrolleur verfügt über alle Ermittlungsvollmachten zur Ausübung seines Amtes. Er kann jedoch nicht selbst Geschäftsführungsakte ausüben oder in die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes eingreifen.

21.5 Er erhält eine von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegte jährliche Vergütung.

Artikel 22: Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers

22.1 Die Wirtschaftsprüfung wird einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern übertragen, die von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für die von den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Dauer bestimmt werden.

22.2 Während ihrer Amtszeit können die Wirtschaftsprüfer nur aus wichtigem Grund durch Entscheidung der Ordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden.

Artikel 23: Aufgaben des Wirtschaftsprüfers

23.1 Der Wirtschaftsprüfer überprüft und bescheinigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Vermögensaufstellung und der Jahresrechnung.

23.2 Hierzu ist er beauftragt, die Buchführung und Werte der Vereinigung zu überprüfen und die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Rechnungslegung zu kontrollieren, ohne in die Geschäftsführung selbst einzugreifen. Er überprüft ebenfalls die Richtigkeit der in dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes enthaltenen Informationen über die finanzielle Situation und die Rechnungslegung der Vereinigung.

23.3 Er kann jederzeit alle ihm nötig erscheinenden Prüfungen und Kontrollen vornehmen, sich an Ort und Stelle alle zur Ausübung seines Amtes nötigen Belege aushändigen lassen, insbesondere Verträge, Rechnungsbücher, Finanzdokumente und Protokolle. Sein Honorar wird durch die Ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

TITEL VIII - GESCHÄFTSJAHR, WIRTSCHAFTSPLAN, RECHNUNGSLEGUNG, ERGEBNISSE, ZAHLUNGEN UND WIRTSCHAFTLICHE ORDNUNG DER MITGLIEDER

Artikel 24: Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

24.1 Das Geschäftsjahr der Vereinigung läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt jedoch mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

24.2 Der Vorstand arbeitet nach einem für jedes Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplan, welcher der vorherigen Genehmigung der Ordentlichen

Mitgliederversammlung bedarf. Der zum Wirtschaftsplan gehörende Stellenplan ist für den Vorstand verbindlich.

Artikel 25: Rechnungslegung

25.1 Es wird ordnungsgemäß Buch geführt über die gesamte Geschäftstätigkeit, welche die Vereinigung entsprechend den Gesetzen und Gewohnheiten des Handels ausübt. Zum Ende eines Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Bilanz der Aktiva und Passiva und legt eine Jahresrechnung unter Berücksichtigung der Buchführung und des Inventars vor. Die Vorlage erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres an die Ordentliche Mitgliederversammlung.

25.2 Die Regeln der allgemeinen und branchenspezifischen Buchführung, in der die Aktivität der Vereinigung ausgeübt wird, sind anzuwenden.

25.3 Sollte die Vereinigung am Ende eines Geschäftsjahres 100 oder mehr Angestellte beschäftigen, oder sollte ihr Jahresumsatz 120 Mio Francs erreichen oder übersteigen, ist der Vorstand gehalten, eine Aufstellung der realisierbaren und verfügbaren Aktiva - unter Ausschluß der Nutzungswerte - und der fälligen Passiva sowie eine voraussichtliche Erfolgsrechnung und eine Finanzierungsübersicht zum selben Zeitpunkt wie die Jahresbilanz vorzulegen.

Die Vereinigung ist nicht mehr gehalten, diese Dokumente zu erstellen, wenn sie keine der vorgenannten Voraussetzungen mehr während zweier Geschäftsjahre erfüllt.

Artikel 26: Aufteilung der Geschäftsergebnisse

Verbleibt zum Ende eines Geschäftsjahres ein Überschuß - nach Abzug der Allgemeinkosten und sonstiger Aufwendungen, inkl. der Abschreibungen und Rückstellungen und unter Abzug von in vorhergehenden Geschäftsjahren entstandenen Fehlbeträgen, - so wird dieser jedem Mitglied, das der Vereinigung im Geschäftsjahr angehörte, im Verhältnis der in Artikel 7.1 niedergelegten Stimmenzahl gutgeschrieben. Dies gilt gleichfalls für eventuelle Fehlbeträge.

Artikel 27: Zahlungen, Wirtschaftspläne und Rechnungslegung der Mitglieder

27.1 Jedes Mitglied überweist der Kasse der Vereinigung die durch den Wirtschaftsplan festgelegten Gelder. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

27.2 Die Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen der Mitglieder werden vergleichbar aufgebaut. Die Mitglieder überlassen sich gegenseitig ihre Wirtschaftspläne, Jahresrechnungen und Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer und geben zu diesen Unterlagen auf Anfrage weitere Informationen.

TITEL IX - AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 28: Auflösung

Die Vereinigung wird aufgelöst durch

- Vertragsablauf,
- Erlöschen des Gesellschaftsgegenstandes,

- Entscheidung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- Gerichtsbeschluß aus wichtigem Grund,
- Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes, sofern nur noch ein Mitglied verbleibt.

Die Auflösung einer Rechtsperson, die Mitglied der Vereinigung ist, zieht keine Auflösung derselben nach sich, es sei denn, daß nur noch ein Mitglied vorhanden ist.

Artikel 29: Liquidation

29.1 Die Auflösung der Vereinigung führt zu ihrer Liquidation.

29.2 Die Rechtsfähigkeit der Vereinigung bleibt für die Bedürfnisse der Liquidation erhalten. Jedoch erlöschen die Vollmachten mit dem Datum der Auflösung der Vereinigung.

29.3 Während des Liquidationsverfahrens üben der Kontrolleur der Geschäftsführung und der Wirtschaftsprüfer ihre Ämter bis zu dessen Abschluß aus.

29.4 Die Liquidation wird durch eine oder mehrere Liquidatoren vorgenommen, die von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden, die den Grund der Auflösung der Vereinigung feststellt oder die vorzeitige Auflösung beschließt. Falls die Versammlung zu dieser Bestellung nicht in der Lage sein sollte, wird der Liquidator durch Gerichtsbeschluß ernannt.

29.5 Der oder die Liquidatoren verfügen über größtmögliche Vollmachten, um alle im Namen der Vereinigung eingeleiteten Geschäftstätigkeiten abzuschließen und um die Vermögenswerte zu realisieren und die Passiva zu begleichen.

29.6 Die Mitglieder der Vereinigung werden zum Abschluß der Liquidation einberufen, um über den Rechnungsabschluß zu entscheiden, dem oder den Liquidatoren die Entlastung zu erteilen und das Ende des Liquidationsverfahrens festzustellen. Ein eventueller Überschuß wird unter den Mitgliedern im Verhältnis der in Artikel 7.1 niedergelegten Stimmzahlen verteilt.

29.7 Sollten die Aktiva zur Begleichung der Passiva und Kosten nicht ausreichen, sind die Mitglieder gehalten, den hierfür benötigten Betrag im Verhältnis ihrer Stimmzahlen nach Artikel 7.1 zu leisten.

TITEL X - GESCHÄFTSORDNUNG, SENDEBEGINN, HANDLUNGEN VOR EINTRAGUNG, SCHIEDSKLAUSEL

Artikel 30: Geschäftsordnung

30.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages werden in Bezug auf ihre Ausführung durch eine Geschäftsordnung (mit Finanzordnung) ergänzt. Darin ist auch die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Vereinigung und den Mitgliedern in den Bereichen Programm/ Recht, Personal, Honorare und Lizenzen/ Finanzen/ Technik und Öffentlichkeitsarbeit geregelt, für die jeweils gemeinsame Kommissionen eingerichtet werden.

30.2 Die Geschäftsordnung wird unverzüglich unter beratender Begutachtung des/ der Kontrolleure der Geschäftsführung durch den Vorstand ausgearbeitet und vom Präsidenten der Außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

Artikel 31: Beginn der Sendetätigkeit

Die Vereinigung wird die Sendetätigkeit frühestens dann aufnehmen, wenn ihr besonderer rundfunkrechtlicher Status durch Wirksamwerden des in Artikel 2.4 genannten zwischenstaatlichen Abkommens oder durch eine Freistellungserklärung der sonst für Rundfunkveranstalter in Frankreich zuständigen Stelle sichergestellt ist.

Artikel 32: Übernahme von Verpflichtungen, die vor Unterzeichnung der Statuten und der Registrierung der Vereinigung eingegangen wurden - Erlangung der Rechtsfähigkeit als Juristische Person

32.1 Die Vereinigung wird erst mit Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister zur Juristischen Person.

32.2 Darüber hinaus erteilen die unterzeichnenden Mitglieder Herrn Jérôme Clément und Herrn Dr. Winfried Enz volle und unwiderrufliche Vollmacht, allein oder gemeinsam unverzüglich für Rechnung der Vereinigung und im gemeinsamen Interesse alle zu deren Konstituierung notwendigen Schritte zu unternehmen.

32.3 Für alle zur Gründung, Veröffentlichung, Vertragsniederlegung und Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister nötigen Verfahrensschritte wird Herrn Dr. Enz und demjenigen, der ein Original des vorliegenden Vertrages vorweist, Handlungsvollmacht erteilt.

32.4 Alle Auslagen und Gebühren für den vorliegenden Vertrag werden der Ausgabenseite der ersten Bilanz zugeschrieben.

Artikel 33: Schiedsklausel

Alle aus diesem Vertrag sich ergebenden oder im Zusammenhang mit ihm entstehenden Streitigkeiten, einschließlich derjenigen über seine Wirksamkeit, werden endgültig aufgrund der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (Sitz: Paris) von einem Schiedsgericht entschieden, das speziell zu diesem Zweck gebildet wird und aus je einem von jedem Mitglied der Vereinigung benannten Schiedsrichter und einem von diesen Schiedsrichtern benannten weiteren Schiedsrichter besteht, welcher den Vorsitz führt; ergibt sich dann eine gerade Zahl von Schiedsrichtern, so haben die von den Mitgliedern der Vereinigung ernannten Schiedsrichter einen weiteren Schiedsrichter zu bestellen. Einigen sich die von den Mitgliedern der Vereinigung benannten Schiedsrichter nicht innerhalb von 4 Wochen ab ihrer Bestellung über die Person des oder der weiteren Schiedsrichter, so ernennt ihn oder sie der Schiedsgerichtshof. Für die Sprache des Schiedsverfahrens ist Art. 3.4 dieses Gründungsvertrages maßgebend.

Schiedsort ist Straßburg.

Die Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in der jeweiligen Fassung ist Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Für die Auslegung des Vertrages sind die französische und die deutsche Ausfertigung authentisch. Treten Widersprüche zwischen den beiden Ausfertigungen zutage, entscheidet die Schiedskommission.